

Vereinssatzung

Verein zur Förderung des Kindergartens, der Einhornschule und der gemeinnützigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Scharzfeld e.V.

Ausgabe: 03.2012

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung des Kindergartens, der Grundschule und der gemeinnützigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Scharzfeld e.V.“, hat seinen Sitz in Herzberg Ortsteil Scharzfeld und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Herzberg.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens, der Schule und der gemeinnützigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ortschaft Scharzfeld.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Beitritt:

Dem Verein können beitreten:

- a) Einzelne volljährige Personen, (persönliche Mitgliedschaft)
- b) Vereine, Parteien, Interessengruppen etc. Vereinsmitgliedschaft)
- c) Firmen, (Firmenmitgliedschaft)
- d) Körperschaften, (Körperschaftsmitgliedschaft)

4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und verpflichtet zur Beitragszahlung. Der Eintritt in den Verein ist nur zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres möglich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft durch:

- a) eine schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende,
- b) Ausschluss aus dem Verein: den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nachgekommen ist oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- c) Tod (bei persönlicher Mitgliedschaft); Auflösung des Mitgliedsvereins, der Interessengruppen oder der Partei bei Vereinsmitgliedschaft; Erlöschen der Körperschaften bei Körperschaftsmitgliedschaft.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§5 rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.2 Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich an den Verein abzuführen, die Beiträge stellen eine Bringerschuld dar und sind auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. zu überweisen.

§6 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich als Jahreshauptversammlung im I Quartal des Kalenderjahres zusammenzutreten.

Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- . Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung
- . Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- . Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
- . Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- . Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und sonstige wichtige Veranstaltungsangelegenheiten

- . Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
- . Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe eines Grundes, beim Vorstand beantragen.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch persönliche Einladung mittels, einfachem Brief, an die letztbekannte Adresse, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

7.5 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden Mitglieder anerkannt wird. Anträge

auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7.7. Beschlüsse werden, falls die Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte gültigen abgegebenen Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

7.8 Volljährige Mitglieder, Mitgliedsvereine, Interessengruppen, Parteien, Firmen und öffentliche Körperschaften haben je eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7.9 Auf der Mitgliederversammlung sind Anwesenheitslisten und Protokolle zu führen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) 1 Vorsitzende (r)
- b) 2 Vorsitzende (r)
- c) Kassenwart (in)
- d) Protokollführer (in)
- e) 1. Beisitzer (in)
- f) 2. Beisitzer (in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen 8.1a und 8.1b.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass jeweils die Hälfte des Vorstands zur Neuwahl ansteht; und zwar:

Posten 8.1a, 8.1d und 8.1e in Jahren mit gerader Endziffer,

Posten 8.1b, 8.1c und 8.1f in Jahren mit ungerader Endziffer.

8.3 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.

8.4 Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der aufgebrachten finanziellen Mittel mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.5 Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu ersetzen. Hierzu ist das Einverständnis des ausscheidenden Vorstandsmitglieds einzuholen. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, zur Durchführung von Sonderaufgaben und Veranstaltungen zeitlich begrenzte Arbeitsausschüsse einzusetzen, die ihm verantwortlich sind. Diesen Arbeitsausschüssen können auch vereinsfremde Personen angehören.

§9 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist nur für einen der Rechnungsprüfer möglich. Die Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Herzberg-Scharzfeld.

§11 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung können nur auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht (eine Woche vorher) eingereicht worden sind.

Eine Satzungsänderung ist erst dann rechtskräftig, wenn ihr die Mitgliederversammlung mit „73 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, uns die beim Amtsgericht eingetragen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

12.2 Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.

12.3 Bei Auflösung des Vereins fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeit das restliche Vermögen zu gleichen Teilen an den Kindergarten Regenbogen und die Grundschule Einhornschule Scharzfeld, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

12.4 Für die Verwendung von Vermögen und Inventar ist ein Ausschuss einzurichten, dem zumindest der Vorstand gemäß §26 BGB und zwei weitere Personen des öffentlichen Lebens angehören.

12.5 Die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Herzberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Scharzfeld, 23.02.2012